



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachstehend beschriebene Fall beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit in einem Konzern die Zahlung einer zum Konzern gehörigen Gesellschaften an einen Dritten der Schenkungsanfechtung unterliegt, wenn mit der Zahlung die Verbindlichkeit einer anderen zum Konzern gehörigen Gesellschaft getilgt wurde und wenn die Zahlung aus einer von der Bank für alle zum Konzern gehörenden Gesellschaften geduldeten Kontoüberziehung stammt.

Die Frage stellt sich deshalb, weil der Insolvenzverwalter nach der Grundidee des Insolvenzrechtes nur solche Vermögens- oder Zahlungsabflüsse im Interesse der Gläubigergemeinschaft anfechten und zurückfordern kann, über die der Schuldner zuvor auch die Verfügungsmacht hatte. Der BGH bejaht diese Verfügungsmacht der zahlenden Gesellschaft und geht sogar davon aus, dass diese dem Zahlungsempfänger etwas schenkt, wenn sie mit der Zahlung die Verbindlichkeit einer anderen finanziell angeschlagenen Konzerngesellschaft tilgt. Für die Gläubiger einer zum Konzern gehörenden Gesellschaft kann es also durchaus interessant sein, mögliche Zahlungen des Schuldners aus einer geduldeten Kontoüberziehung für andere Konzerngesellschaften nachzuprüfen, sofern dies nicht bereits der Insolvenzverwalter gemacht hat.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Gläubigerbenachteiligung bei einer geduldeten Kontoüberziehung

InsO §§ 129 I, 134 I

Erbringt eine von mehreren verbundenen Gesellschaften, denen die Bank eine gemeinschaftliche Kreditlinie eingeräumt hatte, eine Zahlung durch eine geduldete Überziehung ihres Kontos, benachteiligt dies ihre Gläubiger, auch wenn mit der Zahlung die Verbindlichkeit einer verbundenen Gesellschaft getilgt wird. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Urteil vom 25.02.2016 - IX ZR 12/14 (OLG Frankfurt a. M.), BeckRS 2016, 05092

Sachverhalt

Die A. AG schuldete der Beklagten nach einem am 25.11.2009 geschlossenen Vergleich ca. € 27.000,-. Am 23.12.2009 überwies die D. GmbH – eine Tochtergesellschaft der A. AG – diesen Betrag an die Beklagte. Die A-AG hielt die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der D. GmbH, weswegen diese sog. Tochtergesellschaft der A. AG war. Die Zahlung erfolgte von einem Konto bei der D. Bank, welche den verbundenen Gesellschaften eine gemeinsame Kreditlinie i. H. v. 5 Mio. EUR eingeräumt hatte. Die A. AG verfügte zu diesem Zeitpunkt über liquide Mittel i. H. v. 28.197 EUR.

Am 27.10.2010 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der D. GmbH (Schuldnerin und Tochtergesellschaft) eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Über das Vermögen der A. AG wurde am 29.11.2010 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Kläger begehrt mit seiner Anfechtungsklage gegen den Empfänger der Zahlung über € 27.000,- die Erstattung der von der Schuldnerin (D-GmbH) geleisteten Zahlung.

Rechtliche Wertung

Der BGH geht in Hinblick auf eine Gläubigerbenachteiligung von folgenden Grundsätzen aus: Schöpfe der Schuldner Geld aus einer lediglich geduldeten Kontoüberziehung und fließe dieses aufgrund einer vom Schuldner veranlassenen Überweisung direkt dem Empfänger zu, benachteilige dies die Gläubiger des Schuldners, weil die Zuwendung an den Empfänger nur infolge und nach Einräumung des vom Schuldner beantragten Überziehungskredits bewirkt werden könne. Eine solche Direktzahlung könne anfechtungsrechtlich nicht anders behandelt werden, als wenn Geldmittel, auf die der Schuldner keinen Anspruch hatte, ihm durch ein neu gewährtes Darlehen zunächst überlassen und dann zur Deckung von Verbindlichkeiten verwendet würden.

Die Gläubigerbenachteiligung liege in einem solchen Fall darin, dass die Mittel des Überziehungskredits nicht zunächst in das Vermögen der Schuldnerin gelangt seien und dort für den Zugriff der Gesamtheit der Gläubiger verblieben sind. Der Umstand, dass die ausführende Bank der Schuldnerin und ihrer Muttergesellschaft eine gemeinsame Kreditlinie eingeräumt habe, rechtfertige keine andere Beurteilung. Nähme eine der verbundenen Gesellschaften Kreditmittel in Anspruch, gleichviel ob diesseits oder jenseits der eingeräumten Kreditlinie, sei insoweit nur diese Gesellschaft Darlehensnehmerin. Dabei sei unerheblich, ob die Überweisung der Tilgung einer „eigenen“ Verbindlichkeit der Insolvenzschuldnerin, einer Schuld der verbundenen Gesellschaft – so hier die A. AG - oder derjenigen eines Dritten diene. Entscheidend für die Frage der Gläubigerbenachteiligung sei allein, dass die Zahlung auf der Grundlage einer zwischen der Insolvenzschuldnerin und der Bank bestehenden Darlehensbeziehung erfolge.

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger
Detmolder Str.195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspurger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 05/2016
Seite: 1 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn



Des Weiteren sei die von § 134 I InsO (Schenkungsanfechtung) vorausgesetzte Unentgeltlichkeit der Leistung nicht dadurch ausgeschlossen, dass die A. AG zum Zeitpunkt der Zahlung der Schuldnerin noch über liquide Mittel verfügte, die den Zahlungsbetrag geringfügig überstiegen. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei die Tilgung einer fremden Schuld als unentgeltliche Leistung nach § 134 I InsO anfechtbar, wenn die gegen den Dritten gerichtete Forderung des Zuwendungsempfängers wertlos war. Dann habe der Zuwendungsempfänger wirtschaftlich nichts verloren, was als Gegenleistung für die Zuwendung angesehen werden könne. Von der Wertlosigkeit der Forderung des Zuwendungsempfängers sei regelmäßig nicht erst dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Forderungsschuldners wegen Zahlungsunfähigkeit bereits das Insolvenzverfahren eröffnet war. Es sei hinreichend, dass er materiell zahlungsunfähig, mithin insolvenzreif, war. Allein der Umstand, dass die A. AG noch über liquide Mittel verfügte, die knapp über der Höhe ihrer Verbindlichkeit gegenüber der Beklagten lagen, ändere daran nichts. Es könne insoweit nicht beurteilt werden, ob die Beklagte die Möglichkeit gehabt hätte, sich aus dem Vermögen der A. AG im Wege der Einzelzwangsvollstreckung anfechtungsfest Befriedigung zu verschaffen. Die Leistung der Schuldnerin sei auch nicht bereits deshalb entgeltlich, weil die mit der Leistung getilgte Forderung der Beklagten auf einem Vergleich beruhe. Die im Vergleich getroffenen Vereinbarungen seien nicht angefochten und deshalb nicht von Relevanz. Im Verhältnis zur Schuldnerin sei allein entscheidend, inwieweit die durch die Zahlung erfüllte Forderung noch werthaltig war.

Praxishinweis

Das Urteil bestätigt die erhebliche Anfechtungsgefahr, die für Empfänger einer Zahlung gegeben ist, wenn die Zahlungen nicht von seinem eigentlichen Vertragspartner stammen, sondern von einem Dritten – hier eine zum Konzern gehörige andere Gesellschaft –. Dies kann nämlich, wenn die zahlende Gesellschaft in Insolvenz geht zu Lasten des Dritten dazu führen, dass dieser erhaltene Zahlungen, die bis zu vier Jahren vor der Insolvenzeröffnung erfolgt sind an den Insolvenzverwalter zurück überweisen muss. Für den Zahlungsempfänger bedeutet dies, dass erhöhte Vorsicht geboten ist, wenn ein anderer als der eigentliche Vertragspartner zahlt. Für die Gläubiger und den Insolvenzverwalter einer in Insolvenz gegangenen und zu einem Konzern gehörenden Gesellschaft bedeutet dies, dass sie sehr genau prüfen sollten, ob die Gesellschaft möglicherweise Zahlungen für andere Konzernunternehmen aus einem gewährten Konzern(-überziehungs-)Kredit geleistet hat, weil diese anfechtbar sein könnten.

Wichtige Leitsätze

OLG Koblenz: Anordnung von Kurzarbeit kein Indiz für Zahlungsunfähigkeit

InsO § 133

Rückschlüsse auf eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit können aus der Anordnung von Kurzarbeit schon aus objektiver Sicht – eine Kenntnis der Beklagten von diesen Umständen wird vom

Kläger ohnehin nicht vorgetragen – nicht gezogen werden. Auch mehrfach, teilweise knapp hintereinander geschaltete Stundungsgesuche lassen aus objektiver Sicht noch nicht auf eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit schließen. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Koblenz, Urteil vom 01.10.2015 - 2 U 864/14, BeckRS 2016, 05273

AG Mannheim: Keine Aufnahme ausländischer juristischer Personen in die Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter

InsO § 56; EGIInsO Art. 102a

1. Der Aufnahme einer ausländischen juristischen Person in die Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter steht entgegen, dass gemäß § 56 InsO in Verbindung mit Art. 102a EGIInsO im Inland nur natürliche Personen zu Insolvenzverwaltern bestellt werden können.

2. Die Dienstleistungsrichtlinie rechtfertigt keine andere Entscheidung. Die Regelung in § 56 InsO, wonach nur natürliche Personen zu Insolvenzverwaltern bestimmt werden können, ist hinsichtlich ausländischer Bewerber um das Insolvenzverwalteramt nicht diskriminierend, da sie in Verbindung mit § 102a EGIInsO in- und ausländische Bewerber gleich behandelt. (Leitsätze der Redaktion)

AG Mannheim, Beschluss vom 20.01.2016 - 804 AR 163/15 (II), BeckRS 2016, 05053

Aktuelle Nachrichten

Rückgang der Unternehmensinsolvenzen im Januar 2016

Im Januar 2016 meldeten die deutschen Amtsgerichte 1 692 Unternehmensinsolvenzen, das waren 2,7 % weniger als im Januar 2015. Dies teilte das Statistische Bundesamt (Destatis) nach vorläufigen Ergebnissen am 14.4.2016 in einer Pressemitteilung mit.

Im Wirtschaftsbereich Handel (einschließlich Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen) habe es im Januar 2016 mit 300 Fällen die meisten Unternehmensinsolvenzen gegeben. 279 Insolvenzanträge stellten Unternehmen des Baugewerbes. Im Wirtschaftsbereich Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen und im Gastgewerbe seien jeweils 183 Insolvenzanträge gemeldet worden.

Die voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger aus beantragten Unternehmensinsolvenzen bezifferten die Amtsgerichte für Januar 2016 auf rund 1,1 Milliarden Euro. Im Januar 2015 hatten sie bei rund 1,2 Milliarden Euro gelegen.

Zusätzlich zu den Unternehmensinsolvenzen meldeten 7 766 übrige Schuldner im Januar 2016 Insolvenz an (– 6,9 % gegenüber dem Vorjahresmonat). Darunter seien 5 946 Insolvenzanträge von Verbrauchern und 1 549 Insolvenzanträge von ehemals selbstständig Tätigen, die ein Regel- beziehungsweise ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen gewesen.

Beck FD-InsR 2016, 377368